

VI. Laubbäume

1. Alleebäume

Alleebäume müssen mindestens zweimal verpflanzt sein und einen geraden, fehlerfreien Stamm mit durchgehendem Leittrieb sowie eine gute Bewurzelung aufweisen. Eine Ausnahme bilden Bäume, die ohne Leittrieb kultiviert werden (Kugelkrone und hängende Formen).

Der Mindeststandraum im Quartier muß bei einer Stammstärke von 8—10 cm und 10—12 cm 3600 cm² betragen. Bäume über 16 cm Stammstärke müssen mehrmals verpflanzt sein. Die Stammhöhe richtet sich jeweils nach der entsprechenden Baumart und Stammstärke und beträgt 200—250 cm.

Die Krone, die im harmonischen Verhältnis zur Stammstärke stehen muß, kann ein- oder mehrjährig sein und hat eine gleichmäßige Entwicklung auf zu weisen.

2. Heister

Heister sind verpflanzte baumartige Gehölze ohne Krone oder mit Kronenansatz. Sie müssen gerade gewachsen, einen Mindeststandraum von 3200 cm² haben und gut mit Seitenholz bekleidet sein. Die Beästelung soll dem natürlichen Wuchs der betreffenden Baumart entsprechen. Das Verstärkungsholz kann gestutzt sein.

Bei einer Gesamthöhe von 150—200 cm muß der Stammumfang 1 m über dem Boden gemessen 5 cm, bei einer Höhe von 200—300 cm mindestens 6 cm betragen.

3. Stammbüsche

Stammbüsche sind heisterartige Pflanzen, mindestens zweimal verpflanzt, natürlich gewachsen mit geradem Stamm und besonders voller Zweiggarnierung.

Es sind Pflanzen zur Einzelstellung. Die Gesamthöhe soll mindestens 250 cm betragen und die für gleichartige Alleebäume geforderten Stammstärken auf weisen.

4. Zierbäume

Zierbäume sind nach den in den geltenden Preisbestimmungen festgesetzten Stammhöhen bzw. Gesamthöhen und Stammstärken zu handeln. Bei Malus-, Pirus- und Prunus-Arten gelten die Gütebestimmungen für Obstgehölze.

Bei allen anderen Arten sind sinngemäß die für die Alleebäume festgesetzten Qualitätsmerkmale anzuwenden.

Der Stammumfang wird 1 m über dem Boden gemessen.

Die Zierbäume werden in den handelsüblichen Stärken für Halb- und Hochstämme sortiert.

VII. Nadelgehölze

Nadelgehölze müssen alle 2 bis 3 Jahre verpflanzt und gesund in der Benadelung sein. Sie müssen einer ihrer Größe entsprechenden, festen, gut durch wurzelten Ballen haben. Ausgenommen sind diejenigen Arten und Größen, die als mehrmals verpflanzte Ware auch ohne Ballen handelsüblich sind, z. B. Topf-Fichten.

Die auf recht wachsenden Arten sind mit nur einem geraden durchgehenden Mitteltrieb anzuziehen. Alle Nadelgehölze müssen der Sorteneigentümlichkeit entsprechend gewachsen und von der Erde ab voll bezweigt sein.

Bei starktriebigen Nadelhölzern, wie z. B. Abies, Picea- und Pseudotsuga-Arten, müssen die Pflanzen nur bis zum letzten Jahrestrieb voll bezweigt sein und die Quirlabstände in einem richtigen Verhältnis zur Gesamtpflanze stehen.

Nadelgehölze, die entsprechend ihrem Verwendungszweck einen geschlossenen Wuchs erfordern, sind regelmäßig zu stützen.

Zwergformen sind aus Stecklingen wurzelecht zu ziehen. Soweit Anzucht durch Veredlung notwendig, ist die der natürlichen Wuchsform am nächsten stehende Unterlage zu wählen. Ist die Verwendung anderer Unterlagen erforderlich, so muß sich die Veredlung von der Unterlage frei gemacht haben.

Die Sortierung hat nach den in den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen festgelegten Maßen zu erfolgen. Bei schnellwachsenden Sorten ist bei der Gesamthöhe jeweils nur die Hälfte des letzten Jahrestriebes zu messen.

Niedrig bleibende und langsam wachsende Arten werden nach Höhe oder Breite sortiert entsprechend ihrer Wuchsform.

Nadelhölzer ohne Ballen müssen mindestens zweimal, in der Regel alle 2 Jahre, verpflanzt sein. Die Pflanzen müssen gleichfalls der jeweiligen Art oder Form entsprechend gewachsen und von der Erde ab gleichmäßig voll bezweigt sein.

VIII. Veredlungsunterlagen und Baumschulpflanzen zur Weiterkultur

1. Allgemeines

a) Güteklassen

Veredlungsunterlagen der Güteklasse A müssen gesund, ausgereift, aus genügend weitem Stand, das Wurzel vermögen der Art entsprechend einwandfrei sein. Bei einjährigen Veredlungsunterlagen muß die Mindestlänge des oberirdischen Teiles 25 cm betragen. Die allgemeinen Gütebestimmungen finden hierfür sinngemäße Anwendung, wenn nicht bei bestimmten Arten andere Flößen angegeben sind.

b) Kennzeichnung

Bei Veredlungsunterlagen mit Herkunftsnachweis ist in Angeboten und Rechnungen anzugeben, daß es sich um Sämlinge der genannten Sorten handelt. Der Nachweis der Abstammung muß einwandfrei erbracht werden. Für Veredlungsunterlagen, die nicht in den TGL enthalten sind, gelten die Kennzeichnungsbestimmungen hinsichtlich Etikettierung der bestehenden TGL für Baumschulerzeugnisse.

c) Altersgrenzen

Als Veredlungsunterlagen dürfen Rosenwildlinge nur einjährig, Fliederunterlagen ein-, zwei- und dreijährig, alle übrigen Unterlagen ein- und zweijährig in den Verkehr gebracht werden. Das Alter ist genau anzugeben. Altersangaben, wie z. B. „ein- bis zweijährig“ sind nicht zulässig.